



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geistliche Hauß-Bibliothec

Das ist/ Allerley heilsame Tractätlein zu sonderbarem Trost der
Lebendigen vnd Abgestorbenen

Lohner, Tobias

München, 1684

§. 3. Von den Zusammenkunfften.

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10786024-4

Von den Zusammenkunfften diser Bruderschaft.

I.

(Ordinari Zusammenkunfften)

Um die Lieb vnd Barmherzigkeit zu den Ab-
gestorbenen niemals erkalte / wird viermal im
Jahr (vmb die vier Fron-Fasten Zeiten / als an
den Festen der H. Dreyfaltigkeit / der H. Apost-
len Matthaei / Thomae / Mathiae) vmb 12. Uhr /
Mittwoch ein enserige Ermahnung gehalten / vnd
vor vnd nach diser allerley schöne Gebett für die ab-
gestorbene vnd lebendige Brüder vnd Schwester ges-
bet werden. In diser Ermahnung sol jederzeit von dem
Abgestorbenen gehandelt / vnd einweder ein schöne
Histori erzehlt / oder aber ein nützliche Frag von
dem herrlichen Seelen-Stand erörtert / oder ein an-
dere zu diesem Zehl taugliche Materi erwöhlt werden.
Solche Ermahnung aber solle / so vil möglich / über
ein halbe Stund sich nicht vil erstrecken.

II.

(Titul-Fest.

Es wird ferner / zu Vermehrung gemeldter
Liebe vnd Eifers / diser Bruderschaft Prin-
cipal-oder Titul-Fest (den 3. May / als an des H.
Cruces Erfindung) zu obgesagter Stund (vmb
12. Uhr) mit einer Predig von der Bruderschafts
Zehl / oder Würde / Nützbarkeit / ic.

2. Mit Erneuerung der Bruderschaft Auff-
sicherung Formul.

3. Mit

3. Mit gesungenen Te Deum laudamus, etc. begangen werden. Darbey sich sonders alle einverleibte fleissigst sollen einfinden lassen/ sich also die wahre Mitglieder zuerzeigen.

III.

(Allgemeiner Jahr-Tag.)

Endlich wird am dritten Tag Wintermonats (oder/ da etwann diser Tag auff einen Sonn- oder Montag fallet/ oder sonst ein wichtige Hinder- einkommet/ den nächsten hernach) ein allgemeiner Jahr-Tag/ zu Morgens umb 7. Uhr gehalten werden: vnd zwar/ durch zwen/ mit Leviten/ gesungenen Aemptern/ einem Seel-Ampf für alle der Bruderschaft bißher abgeleibte Brüder vnd Schwestern/ (sonderbar aber der innerhalb des Jahres in Gott verschidenen/ dero Namen dann auch darunter werden abgelesen/ vnd darauff ein Opfer angenommen wird) vnd einem Lob-Ampf für die Bruderschaft einverleibte lebendige Mitglieder/ Gutthäter/ 2c. Vnder welchen beyden Aemptern zugleich vil H. Messen gelesen werden. Darbey sich dann ebenfalls alle einverleibte fleissig einstellen/ vnd für ihre sowol Abgestorbne als noch lebendige Mitglieder vnd Gutthäter betten sollen.

(Sorg umb ein seliges End.)

Weilen dise Bruderschaft/ wie oben gemeldet/ eines theils auch derentwegen auffgerichtet worden ist/ damit man durch dero heylsame Sorg vnd

Sargen ein glückseliges Sterbstündlein erlangen
möge/ also werden alle / denen die Bruderschaft zu
verforgen / ist übergeben worden/ dahin gestüßten
von/ daß alle Einverleibte diser so erwünschten Gnad
erhaltlich werden. Dahero man fleissig acht ge-
ben solle/ daß sie nicht allein mit den notwendigen
Sacramenten versehen/ sonder auch mit andern zu
diesem Ziel bequemblichen Mitteln auff's beste gehol-
fen und verwahrt werden.

Das dritte Capitel

Was einem jeden Einverleibten ab-
sonderlich zuverrichten seye.

Da mit die Vile der Gefäß Niemand von diser
so nützlichen Bruderschaft abschrecke/ ist mit
sonderem Bedacht von denselben Erhebern geord-
net worden/ daß allein nachfolgende vier Regeln oder
Gesetze/ einem jeden zuhalten / fürgeschriben wur-
den.

Erste Regel.

Von zusammenkunfften der Bruder-
schaft.

Es sollen alle der geistlichen Ermah-
nung/ welche / nach Anordnung der
Bruderschaft / wird gehalten werden/ fleis-
sig